

An die  
Damen und Herren  
des Haupt- und Finanzausschusses

## **Informationsvorlage**

zu TOP 10 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06. November 2008

### **Auftragsvergaben und Anschaffungen nach den Grundsätzen des Fairen Handels**

#### **Allgemeine Erläuterungen / Beispiele**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 21.02.2008 seine Absicht bekundet, grundsätzlich in Zukunft die Vergabe von Aufträgen, städt. Anschaffungen und Einkäufe nach den Grundsätzen des Fairen Handels vorzunehmen.

Fairer Handel oder Fair Trade sind keine gesetzlich geschützten Begriffe. Der Faire Handel versteht sich als alternativer Ansatz zum konventionellen internationalen Handel. Er ist eine Handelspartnerschaft, die eine nachhaltige Entwicklung für ausgeschlossene und benachteiligte Produzentinnen und Produzenten anstrebt.

Das von Nicht-Regierungsorganisationen getragene System des Fairen Handels garantiert den Produzentinnen und Produzenten einen Preis für ihre Güter, der nicht nur die Produktionskosten deckt, sondern auch Spielraum für nachhaltige Investitionen bietet.

Mit den langfristig planbaren Einnahmen aus dem fairen Handel können die Produktionskooperativen (Kleinbauernfamilien oder Kleinbauerngenossenschaften) beispielsweise eine bessere Infrastruktur, soziale Sicherung für die Arbeiterinnen und Arbeiter und den Schulbesuch ihrer Kinder finanzieren. Das Konzept des Fairen Handels geht jedoch weit über die Zahlung eines garantierten Mindestpreises hinaus. Damit ein Produkt mit dem internationalen TransFair-Siegel gekennzeichnet werden darf, müssen strenge Bedingungen erfüllt werden. Dazu gehören die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards, die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Produzentinnen und Produzenten sowie die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere von Frauen. Diese Standards werden von den Fairtrade Labelling Organisations (FLO) International e.V. festgelegt und durch unabhängige Zertifizierungsorganisationen regelmäßig vor Ort geprüft.

Der Faire Handel impliziert die Einhaltung von internationalen Sozialstandards, die durch die ILO (International Labour Organisation) festgelegt wurden. Die ILO ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, die zu verschiedenen Gebieten des Arbeitsrechtes rechtsverbindliche Übereinkommen ausarbeitet sowie Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten gibt. 1998 definierte die ILO acht Übereinkommen, die als ILO-Kernarbeitsnormen bezeichnet werden:

- Nr. 182 Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
- Nr. 138 Übereinkommen über das Mindestalter der Zulassung zur Beschäftigung
- Nr. 111 Übereinkommen über Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz
- Nr. 87 Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts

- Nr. 98 Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Kollektivverhandlungen
- Nr. 29/105 Übereinkommen zur Abschaffung der Zwangsarbeit
- Nr. 100 Übereinkommen über gleiche Entlohnung

Die Kernarbeitsnormen wurden von fast allen Mitgliedsstaaten, auch Deutschland, anerkannt und sind somit geltendes Völkerrecht. Festgestellte Verstöße gegen diese Mindeststandards werden von der ILO in einem Jahresbericht veröffentlicht; eine Sanktionsbefugnis besitzt sie nicht.

Zur Beachtung der einschlägigen ILO-Normen, hier insbesondere der Nr. 182 (Verbot der Kinderarbeit) haben sich zwischenzeitlich (Stand Ende 2007) ca. 80 deutsche Kommunen verpflichtet. Als erstes Bundesland hat sich auch der Freistaat Bayern hierzu verpflichtet.

Ein Blick in das benachbarte Ausland zeigt, dass sich in Frankreich zwischenzeitlich rund 250 Städte und Gemeinden per Resolution zum sozial verträglichen Einkauf entschlossen haben. In Belgien sind es 51 und in den Niederlanden sind spätestens ab 2010 bei allen öffentlichen Beschaffungen (auf allen Ebenen) Sozial- und Umweltstandards zu berücksichtigen.

Im hiesigen Raum hat die Stadt Neuss am 17.02.06 einen entsprechenden Ratsbeschluss gefasst. Im wesentlichen sind die ILO-Normen Bestandteil der Vergabebedingungen geworden. Firmen die mit der Stadt Neuss in langjährigen Geschäftsbeziehungen standen wurde eine einjährige Frist eingeräumt, die Einhaltung dieser Normen sicherzustellen. Nach zwei Jahren sollte im Rat berichtet werden. Der avisierte Erfahrungsbericht liegt jedoch noch nicht vor.

Die Stadt Düsseldorf hat am 01.09.2006 eine zusätzliche Vertragsbedingung in Ihre Vergabevorschriften aufgenommen. Dort heißt es : "Mit der Abgabe des Angebots erklären die Bieter, dass sie die ILO-Kernarbeitsnormen einhalten und keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit anbieten."

Die Bundesstadt Bonn hat sich innerhalb ihrer breit angelegten Aktion zur Agenda 21 ebenfalls auf die Grundsätze des Fairen Handels verpflichtet, darüber hinaus aber auch weitergehende Empfehlungen an die Bürgerschaft herausgegeben, die unter dem Titel „Fair einkaufen in Bonn“ auch konkrete Anlaufstellen benennt, bei denen Produkte aus dem Fairen Handel zu beziehen sind.

### **Optionen für das weitere Vorgehen in Meerbusch**

Entsprechend der im Haupt- und Finanzausschuss am 21. Februar diesen Jahres bekundeten Absicht, dass in Zukunft die Vergabe von Aufträgen, städtischen Anschaffungen und Einkäufen nach den Grundsätzen des fairen Handels vorzunehmen sind, wären die nachfolgend aufgeführten Optionen zur Durchsetzung der geäußerten Absicht denkbar:

- Zunächst käme eine Ergänzung der Bewerbungsbedingungen im förmlichen Vergabeverfahren in Frage. Die Bieter müssen Angaben darüber machen, in welchem Land oder Kontinent das angebotene Produkt gefertigt bzw. bearbeitet wurde. Sollte der Produktions- bzw. Bearbeitungs-ort in Asien, Afrika, Osteuropa oder Lateinamerika liegen, ist die Vorlage einer der nachfolgenden Bestätigungen erforderlich:

- 1) eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt unter Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen hergestellt und / oder bearbeitet wurde

oder

- 2) die verbindliche Zusage des Bieters oder der Bieterin, dass das Produkt unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt und / oder bearbeitet wurde. Diese Bestätigung muss selbstverständlich auch die Aktivitäten aller Lieferanten und Subunternehmen ab decken. Ferner muss nachgewiesen werden, dass die Einhaltung von einem unabhängigen Gremium kontrolliert wird.

oder, falls eine derartige Zusicherung nicht möglich ist,

- 3) eine verbindliche Zusage, dass der Bieter oder die Bieterin, dessen / deren Lieferanten und Subunternehmen aktive zielführende Maßnahmen für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen eingeleitet haben.

Bei der Variante 2) und 3) soll eine von der Führungsebene des Unternehmens unterzeichnete Selbstverpflichtung vorgelegt werden und die eingeleiteten Maßnahmen näher beschrieben werden. Die Vorlage der genannte Bescheinigungen ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung, sodass die Nichtvorlage zum Ausschluss führt.

- Für den Bereich der freihändigen Vergaben (ohne förmliches Ausschreibungsverfahren) sollte die Beschaffung für bestimmte Warengruppen an ein unabhängiges Siegel gebunden werden.

Für die folgenden Produkte gibt es bereits Siegel:

- Agrarprodukte: Fairtrade Siegel, u.a. anerkannt eigene LOGOS mit Selbstverpflichtung
- Teppiche: Rugmark Siegel
- Blumen: FLP (Flower Label Programm) Siegel
- Natursteine: XertifiX Siegel

Daneben gibt es weitere alternative Handelsorganisationen, bei denen fair gehandelte Produkte bezogen werden können. Die bekanntesten sind die gepa (Gesellschaft zur Förderung der Partnerschaft mit der dritten Welt), el Punte, dwp-GmbH oder die „Weltläden“.

- Für andere Produkte gibt es bislang kein Siegel. In der Bekleidungsbranche haben sich die Mitglieder der FWF einer Selbstverpflichtung unterworfen, Bekleidung nur entsprechend der ILO-Richtlinien erstellen zu lassen. Eine noch nicht abschließend erledigte Nachfrage bei den Lieferanten der Dienst- und Schutzkleidung ergab, dass ein sehr großer Bestandteil der von der Stadt Meerbusch beschafften Dienst- und Schutzkleidung von Firmen geliefert wird, die sich der FWF angeschlossen haben. Eine entsprechende Erklärung liegt bereits vor, andere sind angefordert.
- Auch für weitere Beschaffungen im Bereich der freihändigen Vergabe kann die Vorlage derartiger Bescheinigungen verlangt werden. Daneben findet man bereits heute schon per Internet, bei Einzel- und Großhandelsgeschäften und bei diversen Lebensmittelketten fair gehandelte Produkte mit entsprechenden Zertifizierungen (Siegeln) in den unterschiedlichsten Warengruppen. Auch hier müsste dann auf derartige Angebote zurückgegriffen werden.
- Weiterhin besteht die Möglichkeit, dem Beispiel der Stadt Bonn folgend, einen Einkaufsführer zu entwickeln, der Möglichkeiten aufzeigt, in welchen Geschäften in Meerbusch fair gehandelte Produkte bezogen werden können.
- Langjährigen Geschäftspartnern könnte bei einer entsprechenden Ergänzung der Lieferbedingungen ggfs. analog der Neusser Regelung eine Umstellungsfrist eingeräumt werden.

Insgesamt ist abschließend festzuhalten, dass die Einhaltung von Sozialstandards sowie auch deren Kontrolle ein laufender Prozess ist. Die Stadt Meerbusch ist nicht in jedem Fall in der Lage selbst zu prüfen, ob Unternehmen oder Lieferanten (ggfs. auch Subunternehmer) sich den o.g. Normen unterwerfen und sich zur Einhaltung verpflichten und dies auch durch unabhängige Stellen überprüfen lassen.

Dennoch sollten in den Bewerbungsbedingungen, sowohl bei öffentlichen, beschränkten und europaweiten Ausschreibungen, als auch bei freihändigen Vergaben entsprechende Passagen aufgenommen werden. Dies hätte zur Folge, dass Angebote, die eine entsprechende Bestätigung oder einen gewünschten Nachweis nicht enthalten im weiteren Verfahren auszuschließen wären.

Bei der Betrachtung der rechtlichen Gesichtspunkte ist festzustellen, dass die EU-Vergabekoordinierungsrichtlinie von 4/2004 im Artikel 26 ausführt, dass die öffentlichen Auftraggeber zusätzliche Bedingungen für die Ausführung von Aufträgen vorschreiben können, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und in der Bekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen angegeben werden. Die Bedingungen für die Ausführung eines Auftrages können insbesondere soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen.

Eine Umsetzung dieser Richtlinie ist u.a. in Frankreich, Spanien, Belgien, Österreich und den Niederlanden erfolgt, hier bei uns in Deutschland jedoch noch nicht.

Zur Problematik der ggf. erhöhten Kosten der Beschaffungen kann derzeit noch keine genau Aussage getroffen werden. Teilweise wurde die Erfahrung gemacht, dass es zu Kostensteigerungen kommen kann, teilweise wird jedoch argumentiert, dass die Lohnkosten den geringsten Anteil an einem Produkt ausmachen, daher auch für den Endpreis nicht die maßgebliche Einflussgröße darstellen. Hier sollten zunächst eigene Erfahrungen gesammelt werden, bevor Konsequenzen für Haushaltsansätze gezogen werden.

Dieter Spindler